



Gemeinde Lend

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idGF. (S.AWG)
hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2019 für die Gemeinde
Lend – Embach folgende

<h3>Abfallabfuhrordnung</h3>

beschlossen sowie laut **Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2020 betreffend § 6
Punkt 3** abgeändert.

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. <i>Anlage ...</i>
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge pro Anlieferung lt. Haushalts- und Gebührenbeschluss der GV.
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge pro Anlieferung lt. Haushalts- und Gebührenbeschluss der GV.
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge pro Anlieferung lt. Haushalts- und Gebührenbeschluss der GV.
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft; <input type="checkbox"/> Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Problemstoffe		<input type="checkbox"/> Mobile Problemstoffsammlung
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allf. Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. **Anlage B – Abfuhrplan** bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	40/60 l
ÖNORM EN 840-1	80/90 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-1	360 l
ÖNORM EN 840-3	770 l bis 1300 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	90 l

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	89	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	Liter pro Einwohner und Woche

**Sammelmenge 2018 lt. Abfallstatistik – 123.140 kg Restabfall
Einwohner lt. Statistik Austria – 1.374 Einwohner**

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel- einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	<input type="checkbox"/> 1-3 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> 2 Wochen
	<input type="checkbox"/> 4-7 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
	<input type="checkbox"/> 8-12 Personen	<input type="checkbox"/> 240 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus für 37-45 Personen	<input type="checkbox"/> 770 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	<input type="checkbox"/> Nutzfläche bis 40 m ²	<input type="checkbox"/> 60 l		<input type="checkbox"/> 12 Abfallsäcke pro Jahr
	<input type="checkbox"/> Nutzfläche über 40m ²	<input type="checkbox"/> 60 l		<input type="checkbox"/> 18 Abfallsäcke pro Jahr
Campingplatz	Etc.			
Beherbergungsbetriebe Heime				
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-) kantinen				
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten				

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	Kg pro Einwohner pro Jahr
	Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	5,0	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	<input type="checkbox"/> 1-3 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> 2 Wochen
	<input type="checkbox"/> 4-7 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
	<input type="checkbox"/> 8-12 Personen	<input type="checkbox"/> 240 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus für 37-45 Personen	<input type="checkbox"/> 770 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Campingplatz	Etc.	<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
Beherbergungsbetriebe Heime		<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-) kantinen		<input type="checkbox"/> 120 l		<input type="checkbox"/> Wöchentlich

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage D - Verpflichtungserklärung vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. Anlage aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften. Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den vereinbarten Sammelstellen bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Lend <https://lend.riskommunal.net/Buergerservice/Gebuehren>.

Ergänzung ab 1.1.2021 lt. GV-Beschluss vom

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührensschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührensschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

Spezifische Festlegungen zu sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen:

(8) Gem. § 18 Abs.1a S.AWG legt die Gemeinde folgende Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle fest:

Abfälle	Freimenge	Übermengen: Tarif der Zusatzgebühr
Sperrige Siedlungsabfälle m ³ pro Anlieferung m ³ pro Jahr	€ pro m ³

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 17.12.2019 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Michaela Höfelsauer eh.
Bürgermeisterin

Kundgemacht ab 23.12.2020 auf www.lend.at

Anlagen:

- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;
- B) Abfuhrplan;
- C) Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen;
- D) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);

Anhang A

Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;

Abfallwirtschaftsgebühren:	Gebühr netto	Mwst.	Gebühr brutto
Müllabfuhrgebühren pro entleerte Tonne lt. LGBl. Nr. 99/74 i. d. g. F.			
80- 120 Liter Abfalltonne pauschal	€ 7,50	10 %	€ 8,25
40 – 60 Liter Abfalltonne pauschal		10 %	
Abfallsack – Restabfall	€ 0,36	10 %	€ 0,40
Bioabfallsäcke (26 Stück)	€ 2,50	20 %	€ 3,00
Garten-/Grünabfälle	€ Kostenlos	0 %	€ Kostenlos
Sperrmüll - Haushaltsmenge derzeit kostenlose	€	0 %	€
Jeder private Haushalt kann pro Quartal eine Haushaltsmenge (PKW-Anhänger) Sperrmüll (ausgenommen Bauschutt, gewerbliche Abfälle ..) beim Recyclinghof kostenlos abgeben.			
Elektro-Altgeräte	€ Kostenlos	0 %	€ Kostenlos
Alteisen pro m ³	€ Kostenlos	0 %	€ Kostenlos
Altholz pro kg (gemischt/ohne Verunreinigungen)	€ 0,05	10 %	€ 0,06

Laut Beschluss der GV vom 17.12.2019

Anhang B – Abfuhrplan

(MONTAG = Restmüll, Gelber Sack, Gelbe Tonne – DIENSTAG = Biomüll)

		22.06.2021	Biomüll
04.01.2021	Restmüll und Gelber Sack	29.06.2021	
12.01.2021	Biomüll	06.07.2021	
26.01.2021		13.07.2021	
01.02.2021	Restmüll und Gelber Sack	19.07.2021	Restmüll und Gelber Sack
09.02.2021	Biomüll	20.07.2021	Biomüll
23.02.2021		27.07.2021	
01.03.2021	Restmüll und Gelber Sack	03.08.2021	
09.03.2021	Biomüll	10.08.2021	
23.03.2021		16.08.2021	Restmüll und Gelber Sack
29.03.2021	Restmüll und Gelber Sack	17.08.2021	Biomüll
06.04.2021	Biomüll	24.08.2021	
20.04.2021		31.08.2021	
26.04.2021	Restmüll und Gelber Sack	07.09.2021	
27.04.2021	Biomüll	13.09.2021	Restmüll und Gelber Sack
04.05.2021		21.09.2021	Biomüll
07.05.2020	PROBLEMSTOFFSAMMLUNG Recyclinghof 13-15 Uhr	05.10.2021	
11.05.2021	Biomüll	11.10.2021	Restmüll und Gelber Sack
18.05.2021		22.10.2020	PROBLEMSTOFFSAMMLUNG Recyclinghof 13-15 Uhr
SA 22.05.2021	Restmüll und Gelber Sack	19.10.2021	Biomüll
25.05.2021	Biomüll	02.11.2021	
01.06.2021		08.11.2021	Restmüll und Gelber Sack
08.06.2021		16.11.2021	Biomüll
15.06.2021		30.11.2021	
21.06.2021	Restmüll und Gelber Sack	06.12.2021	Restmüll und Gelber Sack
		14.12.2021	Biomüll
		28.12.2021	

Eventuelle betrieblich begründete Änderungen der Abfuhrroute sowie organisatorische Änderungen, bedingt durch Feiertage und dgl. Sind vorbehalten.

Die gemischten Siedlungsabfälle von nachstehend angeführten Liegenschaftseigentümern werden seitens der Gemeinde Lend (d.h. Fa. Hettegger, Schwarzach) nicht direkt entsorgt:

- Ortsbereich Urbar Unter- und Obergoldhub
- Burglehenbauer (Goldeggerweg)
- Ortsbereich Hirschfurth (Böndlseeweg)
- Ortsbereich Maria Elend
- Jagdhaus Hessland
- Mohr, Taubenlehen
- Embachrain
- Neudegg

Anhang C

Recyclinghof Lend-Embach:

Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen; (siehe auch Abfallabfuhrplan 2020)

Jeder private Haushalt kann pro Quartal eine Haushaltsmenge (PKW_Anhänger) Sperrmüll (ausgenommen Bauschutt, gewerbliche Abfälle ...) beim Recyclinghof kostenlos abgeben;

Recyclinghof Embach (Kläranlage).

Anlieferungen sämtlicher Altstoffe nur während der Öffnungszeiten

Freitag (Werktag – ausgenommen Heiliger Abend und Silvester) 15 - 18 Uhr möglich!

Müllablagerungen außerhalb der Kläranlage sind verboten!

Bei Zuwiderhandlung erfolgt Strafanzeige!

Anhang D

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Sie kompostieren selbst?

Wenn Sie in Ihrem Garten (Ihrer Anlage) selbst kompostieren und daher keine Biotonne benötigen, füllen Sie bitte die nachstehende Erklärung aus und schicken Sie diese unterschrieben so rasch als möglich an das Gemeindeamt 5651 LEND 41.

Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle *)

auf meiner Liegenschaft ganzjährig kompostiere

gemeinsam mit meinem Nachbarn

auf meiner Liegenschaft ganzjährig kompostiere

auf der Liegenschaft des Nachbarn ganzjährig kompostiere

Name, Anschrift:

die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift

.....

(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere,

.....

Datum Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen